



Beitragsordnung Freie Waldorfschule Cottbus

Der Elternbeitrag (Schulgeld) dient der Aufrechterhaltung der, durch den Verein „Waldorf Cottbus e. V.“ getragenen, Freien Waldorfschule Cottbus. Er ergänzt die staatlichen Zuschüsse.

Beitragsschuldner

Zahlungspflichtig im Sinne dieser Beitragsordnung sind die zusammenlebenden Eltern oder Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Freie Waldorfschule besucht. Bei getrenntlebenden Eltern ist nur der Elternteil zahlungspflichtig, bei dem das Kind nachweislich gemeldet ist.

Zahlungsempfänger ist der Waldorf Cottbus e.V.

Beitragsermittlung

Der Elternbeitrag wird anhand der Summe der positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte) der Zahlungspflichtigen des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt. Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach §2 Einkommensteuergesetz.

Zum Einkommen gehören unter anderem auch:

- wegen Geringfügigkeit vom AG pauschal versteuerte Einkommen
- Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen
- Einnahmen nach dem SGB II – Grundsicherung (ALG II)
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz unter Berücksichtigung § 10 BEEG
- Renten
- Unterhaltsleistungen
- Wohngeld

Abgezogen werden:

- die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten oder die vorgesehenen Pauschalsätze
- außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG, die von der Finanzverwaltung durch den Einkommensteuerbescheid nachweisbar als abziehbar anerkannt wurden

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.



Durchführungsregeln

- Zur Ermittlung der Beitragshöhe ist das Einkommen des Vorjahres der Zahlungspflichtigen dem Verein durch geeignete Nachweise vorzulegen. Geeignete Nachweise sind vorrangig der Einkommensteuerbescheid (dieser darf max. zwei Jahre zurückliegen), sowie Nachweise über Einkommen (z. B. Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen, vorläufige BWA). Die Festsetzung des zu zahlenden Beitrags für das jeweilige Schuljahr erfolgt dann nur vorläufig bis zur Einreichung des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, das diesem Schuljahr vorangeht.
- Wenn das aktuelle Einkommen erheblich von dem abweicht, das dem Steuerbescheid zugrunde liegt oder kein geeigneter Steuerbescheid vorliegt, ist das aktuelle Einkommen heranzuziehen und geeignet nachzuweisen.
- Wechselmodell: Leben die Eltern getrennt und betreuen das Kind regelmäßig abwechselnd nahezu zu gleichen Teilen in ihren Haushalten, werden die Eltern gesondert zur Berechnung des Elternbeitrags herangezogen. Der monatliche Elternbeitrag wird anhand des Jahresbruttoeinkommens des jeweiligen Elternteils und anteilig nach dem Betreuungsverhältnis separat je Elternteil erhoben.
- Eine Verrechnung des Elternbeitrags mit Elternstunden oder Arbeitseinsätzen ist generell ausgeschlossen.

Beitragshöhe

- Der Elternbeitrag für ein Schuljahr beträgt 5% der positiven Einkünfte der Schulgeldpflichtigen. Als höchster zu zahlender Betrag werden monatlich 280,00 € pro Kind festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 56,00 € pro Kind.
- Der monatliche Beitragssatz gilt für das erste, in der Schule aufgenommene Kind der Schulgeldpflichtigen. Für jedes weitere Kind wird der Beitragssatz gestaffelt halbiert. (2. Kind 50%, 3. Kind 25%). Als zu zahlende Untergrenze gilt der Mindestbeitrag für jedes Kind.
- Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen im Juni, spätestens bis zum 15.07. des jeweiligen Kalenderjahres einzureichen. Bei Nichteinreichung oder unvollständigen Unterlagen wird automatisch der Höchstbetrag festgesetzt, auf dessen Rückerstattung kein Anspruch besteht.
- Der Elternbeitrag wird für ein Schuljahr für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres festgesetzt und in 12 Teilbeträgen erhoben.
- Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Herabsetzung des Elternbeitrags auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Eine rückwirkende Herabsetzung des Elternbeitrags ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine befristete



Herabsetzung nur für das laufende Schuljahr zum 1. des folgenden Monats, in dem der Antrag eingeht.

- Die Beiträge sind am 15. jeden Monats fällig und werden per Lastschrift eingezogen. Die Gebühr für Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren (Selbstüberweiser) beträgt 3,00 € pro Monat. Die Gebühr pro Rücklastschrift entspricht der jeweiligen Bankgebühr.

Zahlungsrückstände

- Ein Beitrag gilt als rückständig, wenn bis zum 1. des folgenden Monats keine Zahlung erfolgte. Nach diesem Zeitpunkt wird eine Mahnung an den Zahlungspflichtigen gesandt. Die Mahngebühr beträgt 10,00 €. Sollte sich im Folgemonat der Zahlungsrückstand erhöhen, kann ein Mahnverfahren eingeleitet und der Schulvertrag gekündigt werden.
- Die Kosten des Mahnverfahrens, sowie etwaige Inkassogebühren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung änderbar.

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 01.08.2019 außer Kraft.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.06.1996; zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 22.06.2022.